

## Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

**in der Fassung vom 09.12.2008**

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt ab 01.01.2009 bei Inanspruchnahme von Einrichtungen des Bürgerhauses ein Nutzungsentgelt in nachstehender Höhe:

1. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Das nachstehend festgelegte zu Nutzungsentgelt 3.1 bezieht sich auf eine Benutzungszeit pro Veranstaltung bis zu 12 Stunden. Mehrere Veranstaltungen desselben Veranstaltungsträgers während dieser Zeit gelten als eine Veranstaltung, wenn die Gesamtdauer nicht überschritten wird, wobei die Pausen zwischen den einzelnen Veranstaltungen auf die Benutzungszeit voll angerechnet werden. Wird die Gesamtdauer von 12 Stunden überschritten, erfolgt eine Berechnung durch Zeitzuschläge. Der Zeitzuschlag beträgt für jede weitere angefangene Stunde 10 % des Nutzungsentgeltes.

### **3. Nutzungsentgelte:**

#### 3.1 Veranstaltungen:

	Vereine €	gewerbliche Nutzer €	sonstige Nutzer €
a) gesamter Saalbereich	450,00	680,00	600,00
b) Saalmitte	279,00	387,50	342,00
c) Saalmitte + Nordwest	369,00	499,00	441,00
d) Saalmitte + Nordwest/Nordost	414,00	571,20	504,00
e) Saalmitte + Nordost/Südost	324,00	438,00	387,00
f) Saalmitte + Nordost	307,50	499,80	441,00
g) Nordwest + Thekenraum	144,00	193,80	171,00
h) Nordwest allein	63,00	163,20	144,00
i) Nordost allein	63,00	91,80	81,00
j) Südost allein	63,00	91,80	81,00
k) Thekenraum allein	63,00	91,80	81,00
l) Seminarräume 1 und 2	63,00	91,80	81,00
m) Seminarraum 3	95,00	138,00	114,00

#### 3.2 Regelmäßige Nutzung:

Inanspruchnahme der Räume h) bis m) durch Vereine und sonstige Nutzer:  
pro Veranstaltung 5,00 € Kinder- und Jugendveranstaltung kostenfrei

Inanspruchnahme der Räume h) bis m) durch gewerbliche Nutzer:  
pro Veranstaltung bis zu 2 Stunden 8,00 €

### 3.3 Nutzung der Bühne:

Inanspruchnahme der Bühne für Proben, wenn die Veranstaltung im Bürgerhaus stattfindet:  
jede Probe 5,00 €

### 3.4 Ermäßigung:

Für Veranstaltungen kultureller Art sowie für Veranstaltungen, die der gesundheitlichen oder politischen Bildung dienen, beträgt die Entschädigung 50 % des zu 3.1 festgelegten Nutzungsentgeltes.

Für reine Jugendveranstaltungen beträgt die Entschädigung – sofern nachgewiesen wird, dass ein Überschuss aus der Veranstaltung nicht erzielt worden ist – 50 % des zu 3.1 festgelegten Nutzungsentgeltes.

### 3.5 Nichteinhaltung des Vertrages:

Wird eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis von dem Antragsteller wegen Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin nicht genutzt, so hat der Antragsteller der Gemeinde wegen Nichteinhaltung des Vertrages eine Abstandssumme nach folgender Staffelung zu zahlen:

bis zu 15 Tage vorher keine Abstandssumme

14 Tage vorher 30 %

8 Tage vorher 40 %

3 Tage vorher 50 %

der festgesetzten Nutzungsentschädigung.

## 4. Sonstiges

Neben der nach 3. festgesetzten Nutzungsentgelte werden folgende Kostensätze für die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen erhoben:

Nutzung der Technik	50,00 €
Foyer	75,00 €
Hausmeister	24,00 €
(je angefangene Std., sofern eine zusätzliche Kraft benötigt wird)	
Laufsteg	72,00 €
Bühnenvorbau	72,00 €
Thekenanlage	30,00 €
Kaffeemaschine	16,00 €
Steh Tisch	3,00 €
Küche und Kühlanlagen	20,00 €

#### 4.1 Mehrwertsteuer:

Bei Vermietung an Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist auf die Nutzungsentschädigung der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz aufzurechnen.

#### 4.2 Zahlung der Nutzungsentschädigung:

Die Zahlung der Entschädigung ist grundsätzlich nach der Veranstaltung fällig. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall, ohne eine Begründung nachweisen zu müssen, auch entsprechende Vorausleistungen auf die Nutzungsentschädigung erheben.

#### 4.3 Befreiung von der Zahlung einer Nutzungsentschädigung:

Der für das Bürgerhaus zuständige Fachausschuss kann –jedoch nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen- Sondervereinbarungen beschließen.

#### 4.4 Vereinbarungen:

Vor Inanspruchnahme schließt der Benutzer mit der Gemeinde Wickede (Ruhr) eine schriftliche Vereinbarung ab. Auf die zu entrichtende Nutzungsentschädigung geforderte Vorausleistungen sind bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindegasse zu zahlen. Nach der Veranstaltung erhält der Veranstalter von der Gemeinde eine schriftliche Abrechnung. Die sich aus der Abrechnung ergebende Forderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 09.12.2008 in Kraft.